

Zeitschrift: Eclogae Geologicae Helvetiae
Herausgeber: Schweizerische Geologische Gesellschaft
Band: 9 (1906-1907)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Mitteilungen aus den Verhandlungen der Geologischen Kommission vom 12. Januar 1907

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

endlich bis zu den neuesten Darlegungen von P. TERMIER, W. KILIAN und E. HAUG einerseits, E. SÜESS und G. STEINMANN andererseits — ist viel ehrliche Arbeit und redliches Mühen zur Stellung und Lösung des Problems aufgewandt worden. Wir hoffen einen Schritt weiter gekommen zu sein.

Geologisches Institut der Universität Basel.

Abgeschlossen den 4. August 1907.

Mitteilungen aus den Verhandlungen der Geologischen Kommission vom 12. Januar 1907.

1. Durch einen Zusatz, der im folgenden gesperrt gedruckt ist, erhält der

§ 17 der Statuten der Geologischen Kommission

den Wortlaut :

Die von den Geologen gesammelten Gesteine und Petrefakten, sowie solche Dünnschliffe, deren Herstellung von der Geologischen Kommission bezahlt worden ist, sollen einem öffentlichen, in seinem Bestande gesicherten Museum der Schweiz übergeben werden.

2. Die Geologen, welche im Auftrage der Kommission arbeiten, sind verpflichtet, dieser mitzuteilen, in welchem Museum sie (entsprechend § 17) Handstücke, Petrefakten und Dünnschliffe deponiert haben.

3. Diese Angabe soll, um eine allfällige spätere Revision oder ein Vergleichen des Belegmaterials zu erleichtern, in die kurze geschichtliche Notiz aufgenommen werden, wie sie seit drei Jahren einer jeden Lieferung (vergl. Lief. XVI ff. der *Neuen Serie* der *Beiträge*) auf der Rückseite des Titels mit Angaben über Zeit und Dauer der Aufnahmen etc., vorangestellt wird.

Für die Geologische Kommission :

Der Präsident, Dr. ALB. HEIM.

Der Sekretär, Dr. AUG. AEPPLI.
